

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der Rückseite!

Bitte leserlich ausfüllen und zutreffende Kästchen ankreuzen!

Gebühren und Abgaben

Antrag € 14,30
je Beilage € 3,90
(Gebührengesetz 1957, BGBl
267 idgF)

Bitte beachten Sie auch die
Informationen auf der
Rückseite

Antrag nach § 3 Abs 8 AusIBG idgF (Ausnahmebestätigung)

Angaben zu meiner Person

_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|

Vers-Nr Geburtsdatum

männlich weiblich

Familienname _____

Vorname(n) _____

Staatsangehörigkeit _____

Familienstand _____

PLZ/Ort _____

Straße _____

Aufenthaltsgenehmigung _____

von _____ bis _____

Angaben zu meinem/r Familienangehörigen

Verwandtschaftsverhältnis

Vater Mutter Ehegatte/in (Schwieger)Sohn (Schwieger)Tochter

_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|

Vers-Nr Geburtsdatum

Familienname _____

Vorname(n) _____

Staatsangehörigkeit _____

PLZ/Ort _____

Straße _____

Die Ehe ist seit _____ aufrecht.

Betrifft Kinder von EWR- und Schweizerbürger/innen, die älter als 21 Jahre sind oder Eltern bzw
Schwiegereltern:

- Meine Eltern gewähren mir Unterhalt ja nein
- Mein (Schwieger)Sohn/meine (Schwieger)Tochter gewähren mir Unterhalt ja nein

in der Höhe von monatlich € _____

Ort, Datum, Unterschrift _____

Was Sie wissen sollten

Wo gebe ich den Antrag ab?

Ihr Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmebestätigung nach § 3 Abs 8 AuslBG ist an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprenghel) Sie wohnen oder sich ständig aufhalten.

Was regelt der Gesetzgeber?

Drittstaatsangehörige

- **Ehegatten** und
- **Kinder unter 21 (bzw 18)** Jahren (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder)

eines österreichischen Staatsbürgers, eines EWR-Bürgers oder Schweizerbürgers unterliegen nicht den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), sofern sie zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind. Kinder von Österreicher/innen erreichen die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Ausnahmebestimmung gilt auch für **Kinder über 21 von EWR- und Schweizerbürgern**, wenn ihnen von Vater oder Mutter Unterhalt gewährt wird.

Die oben angeführten Personen dürfen eine nach dem AuslBG an sich bewilligungspflichtige Beschäftigung ausüben, ohne dass dafür eine Berechtigung nach dem AuslBG vorliegen muss.

Auf Antrag ist ihnen vom zuständigen AMS eine Bestätigung auszustellen, dass sie nicht dem Geltungsbereich des AuslBG unterliegen.

Darüber hinaus sind vom Geltungsbereich des AuslBG auch **Eltern** und **Schwiegereltern** von nicht-österreichischen EWR-Bürgern und von Schweizerbürgern ausgenommen, wenn sie von ihrem Kind/Schwiegerkind Unterhalt beziehen und zur Niederlassung berechtigt sind.

Antragsnachweise

Wir bemühen uns, rasch über Ihren Antrag zu entscheiden. Bitte legen Sie gleich zusammen mit diesem Antrag die nachstehenden Unterlagen vor:

- Reisepass und Meldezettel
- Aufenthaltsberechtigung (sofern vorhanden).

Für **Ehegatten** österreichischer Staatsbürger oder von EWR-Bürgern bzw Schweizerbürgern zusätzlich:

- Heiratsurkunde
- Meldezettel und Staatsbürgerschaftsnachweis des/r Ehegatten/in.

Für **Kinder** österreichischer Staatsbürger oder von EWR-Bürgern bzw Schweizerbürgern zusätzlich:

- Geburtsurkunde
 - Meldezettel und Staatsbürgerschaftsnachweis des Elternteils
- sowie
- bei Kindern über 21 (von EWR- und Schweizerbürgern): Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsgewährung
 - bei Adoptivkindern: Adoptionsurkunde
 - bei Stiefkindern: Heiratsurkunde der Eltern.

Für **Eltern** und **Schwiegereltern** von EWR- und Schweizerbürgern zusätzlich:

- Personaldokumente (Geburts- und Heiratsurkunde)
- Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsgewährung

Welche Gebühren fallen für eine Ausnahmebestätigung an?

Für den Antrag auf Ausstellung der Ausnahmebestätigung ist gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBl 267 in der geltenden Fassung, eine Gebühr von € 14,30 und für jede gebührenpflichtige Beilage eine Gebühr von € 3,90 zu entrichten.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihrer Eingabe.

Gebühren sind mit Erlagschein (auch bar an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) zu entrichten; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer Geschäftsstelle.